

- Ausfertigung -



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: WiL 2/11

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Wirtschaftsprüfer [REDACTED]

Verteidiger:  
Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin am 8. November 2011 durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Pickel sowie die Richterinnen am Landgericht Sdunzig und Michalczyk

**beschlossen:**

Der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63 a WPO gegen den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 9. 9. 2010 in der Fassung des Einspruchsbescheides vom 25. 1. 2011 wird auf Kosten des Berufsangehörigen, der auch seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen hat, als unbegründet verworfen.

## Gründe

### I.

1.

Der betroffene Berufsangehörige ist Wirtschaftsprüfer [REDACTED]. Er ist zugleich Steuerberater. Er war in dem für dieses Verfahren relevanten Zeitraum persönlich haftender Gesellschafter [REDACTED]

[REDACTED] KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden: [REDACTED] KG). Er ist der einzige Wirtschaftsprüfer und jetzt auch alleiniger Komplementär in dieser Gesellschaft. Er plant angesichts seines Lebensalters [REDACTED] seine berufliche Tätigkeit weiter zu reduzieren und eventuell auf Abschlussprüfungen ganz zu verzichten.

2.

Die [REDACTED] KG bzw. ihre Rechtsvorgängerin verfügte nicht über eine Bescheinigung nach § 57a WPO über eine Qualitätskontrolle (im Folgenden: QK-Bescheinigung). Bereits am 27. 12. 2006 stellte der Berufsangehörige für die Gesellschaft einen Antrag auf befristete Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 WPO. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen. Er wiederholte diesen Antrag mit Schriftsatz vom 20. 11. 2009 und stützte ihn nun im Kern darauf, dass die Durchführung eines QK-Verfahrens für die [REDACTED] KG eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellen würde. Dazu führte er aus, dass nach dem Ausscheiden eines Mitgesellschafters [REDACTED] die Umsätze aus der Wirtschaftsprüfung und hier besonders aus Jahresabschlussprüfungen rückläufig seien, bis hin zu erwartenden Prüfungsumsätzen von nur noch etwas mehr als 30.000 Euro in 2009. Bedingt durch den Umsatzrückgang könnten Fachkräfte und freie Mitarbeiter nicht mehr beschäftigt werden. Überdies würden sich die zuletzt durchgeführten bzw. künftig beabsichtigten Prüfungen im wesentlichen auf

mittelgroße Kapitalgesellschaften im Familienbesitz beziehen, deren Prüfung keine besonderen Herausforderungen an ihn stellten.

Im Oktober 2009 stellte die Wirtschaftsprüferkammer durch Durchsicht des Elektronischen Bundesanzeigers fest, dass der Berufsangehörige für die [REDACTED] KG bzw. deren Rechtsvorgängerin folgende Pflichtprüfungen vorgenommen hatte:

Geprüfte Gesellschaft	Jahresabschluss	Datum des Bestätigungsvermerks
[REDACTED] (große Kapitalgesellschaft)	31. Dezember 2006 31. Dezember 2007 31. Dezember 2008	[REDACTED] 2007 [REDACTED] 2008 [REDACTED] 2009
[REDACTED] (mittelgroße Kapitalgesellschaft)	31. Dezember 2007 31. Dezember 2008 31. Dezember 2009	[REDACTED] 2008 [REDACTED] 2009 [REDACTED] 2010
[REDACTED] (mittelgroße Kapitalgesellschaft)	31. Dezember 2006 31. Dezember 2007 31. Dezember 2008 31. Dezember 2009	[REDACTED] 2007 [REDACTED] 2008 [REDACTED] 2009 [REDACTED] 2010
[REDACTED] (mittelgroße Kapitalgesellschaft)	31. Dezember 2006 31. Dezember 2007 31. Dezember 2008 31. Dezember 2009	[REDACTED] 2007 [REDACTED] 2008 [REDACTED] 2009 [REDACTED] 2010

Mit Rügebescheid 9. 10. 2009 hat die Wirtschaftsprüferkammer gegen den Berufsangehörigen eine Rüge verbunden mit einer Geldbuße von 14.000 Euro ausgesprochen. Sie hat ihm vorgeworfen, gegen die Verpflichtung zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs.1 Satz 1 WPO i. V. m. § 4 Abs.1 Satz 1 der Berufssatzung Wirtschaftsprüfer/vBP) verstoßen zu haben, weil er als persönlich haftender Gesellschafter der genannten Gesellschaft entgegen §§ 319 Abs. 1 Satz 3, 316 Abs. 1 HGB die vorerwähnten Jahresabschlussprüfungen durchgeführt habe, ohne dass eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vorlag. Den dagegen rechtzeitig eingelegten Einspruch hat die Wirtschaftsprüferkammer durch Bescheid vom 25.

1. 2011 zurückgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung, mit dem der Berufsangehörige die Aufhebung des Rügebescheids, hilfsweise eine Herabsetzung der Geldbuße anstrebt, ist beim Landgericht per Fax am 25. 2. 2011 eingegangen. Im gerichtlichen Verfahren wiederholt der Berufsangehörige im Kern seine Ausführungen im Rügeverfahren vor der Wirtschaftsprüferkammer. Er hat darauf verwiesen, dass er vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu dem Verfahren [REDACTED] Klage gegen die Zurückweisung seines Antrags nach § 57a WPO erhoben hatte. Diese Klage hat er im Termin vor dem Verwaltungsgericht am [REDACTED] inzwischen zurückgenommen.

## II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 63 a Abs. 5 WPO zulässig. Er ist aber, unter verfahrensmäßiger Behandlung in entsprechender Anwendung über die Vorschriften für strafprozessuale Beschwerden (§ 63a Abs. 5 WPO) als unbegründet zu verwerfen.

1. Der Vorwurf der Wirtschaftsprüferkammer, der Berufsangehörige habe im Sinne von § 63 Abs. 1 WPO schuldhaft gegen eine Berufspflicht verstoßen, trifft zu. Der Berufsangehörige hatte als persönlich haftender Gesellschafter der [REDACTED] KG für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe Sorge zu tragen, dass diese Gesellschaft Pflichtprüfungen nach § 316 Abs. 1 HGB nicht ohne Qualitätskontrolle-Bescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung durchführte (§§ 318 Abs. 1 Satz 3 HGB, 57a Abs. 1 WPO). Diese Pflicht hat er nicht beachtet, sondern vielmehr sogar in den zu I. genannten Fällen Pflichtprüfungen selbst durchgeführt.

Den Berufsangehörigen entlastet von diesem Vorwurf nicht, dass er vor Durchführung der genannten Prüfungen einen Antrag auf - rückwirkende - Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 57a Abs. 1 WPO gestellt hatte. Zu recht nimmt die Wirtschaftsprüferkammer an, dass die Verpflichtungen aus § 57a WPO, sprich die Durchführung einer Qualitätskontrolle oder

die Beibringung einer Ausnahmegenehmigung, bei Beginn der Prüfungshandlungen und so dann während der gesamten Prüfung tatsächlich erfüllt sein müssen. § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO soll erreichen, dass die Tätigkeit eines Abschlussprüfers den Standards entspricht, die der Mandant und die interessierten Verkehrskreise nach Auffassung des Gesetzgebers erwarten dürfen; jedenfalls aber soll - im Fall der Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO – sicher gestellt sein, dass ein kompetenter und sorgfältiger Abwägungsprozess der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer ergeben hat, dass es im besonderen Einzelfall des antragstellenden Wirtschaftsprüfers angemessen und vertretbar ist, auf die Durchführung des Verfahrens nach § 57a WPO zu verzichten. Aus Sicht des Mandanten und der Verkehrskreise ist eine diesem Gesetzesanliegen genügende Gewährleistung nur gegeben, wenn diese Voraussetzungen bei Ausführung der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers tatsächlich vorliegen und sie sich nicht etwa erst nach Abschluss eines noch laufenden Antragsverfahrens nach § 57a WPO klären.

Der Pflichtverstoß des Wirtschaftsprüfers wäre also nicht dadurch geheilt worden, wenn ihm die beantragte Ausnahmegenehmigung erteilt worden wäre. Tatsächlich hat er sie vorliegend ohnehin nicht erhalten, da er seine Anfechtungsklage gegen den die Genehmigung versagenden Bescheid zurückgenommen hat.

2.

Der Pflichtverstoß ist auch von seinem Gewicht her ohne Zweifel als rügewürdig anzusehen. Das Verhalten des Berufsangehörigen ist so gewichtig, dass der Ausspruch einer Rüge und auch die von der Wirtschaftsprüferkammer verhängte Geldbuße von 14.000 Euro angemessen war. Hierzu hat die Kammer berücksichtigt:

Zu Lasten des Wirtschaftsprüfers und damit für eine innerhalb des gesetzlichen Rahmens des § 63 Abs. 1 WPO (Rüge mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro), verhältnismäßig gewichtige Maßnahme spricht: Der Berufsangehörige hat gleich 14 gesetzliche Pflichtprüfungen für ins-

gesamt vier Gesellschaften, darunter immerhin eine große im Sinne von § 267 HGB, durchgeführt, ohne über eine QK-Bescheinigung oder eine Ausnahmegenehmigung zu verfügen. Sein pflichtwidriges Verhalten erstreckte sich über mehrere Jahre, stammte doch der letzte Bestätigungsvermerk vom [REDACTED] 2010 und der erste vom [REDACTED] 2007. In subjektiver Hinsicht ist ihm vorzuhalten, dass ihm der Verstoß gegen § 57a WPO bei seinen Prüfungshandlungen bewusst war. Er hat insoweit also vorsätzlich gehandelt, mag er auch, wovon die Kammer zu seinen Gunsten ausgeht, gehofft haben, er würde eine Ausnahmegenehmigung nachträglich noch, eventuell sogar mit zivilrechtlich rückwirkender Kraft erhalten. Dieser Pflichtverstoß ist auch ein solcher, der den Kernbereich der Berufsausübung als Wirtschaftsprüfer betrifft. Auch war er prinzipiell geeignet, den Mandanten Nachteile zuzufügen. Die Kammer folgt der Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer, dass die von dem Berufsangehörigen geprüften Abschlüsse zeitweilig entsprechend § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG nichtig waren, und zwar bei allen geprüften Unternehmen, nicht nur der großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 256 Abs. 1 AktG. Denn die zwingende Notwendigkeit des Vorliegens der Voraussetzungen des § 57a WPO für eine wirksame Bestellung des Abschlussprüfers und damit auch die Grundlage für die Nichtigkeitsfolge ergibt sich unmittelbar aus der für alle vom Berufsangehörigen geprüften Unternehmen geltenden Vorschrift des § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB (vgl. Baumbach/Hop/Markt, HGB, § 319 HGB, Rdnr. 29) und mithin daraus, dass der Berufsangehörige ohne eine QK-Bestätigung gleichsam wie ein Nicht-Wirtschaftsprüfer nicht zum prüfungsberechtigten Personenkreis gehörte.

Zu recht führt die Wirtschaftsprüferkammer auch an, dass diese Nichtigkeitsfolge keinesfalls wegen ihres vorläufigen Charakters bagatellisiert werden darf. Dies folgt nicht nur aus dem Risiko der Anfechtung der auf der fehlerhaften Prüfung basierenden Beschlüsse und Handlungen der jeweiligen Gesellschaften. Vielmehr schob die zeitweise bestehende Nichtigkeit rechtlich die Möglichkeit, ausgewiesene Bilanzgewinne durch Beschluss zu verwen-

den, hinaus (Hüffer in Münchener Kommentar, zum Aktiengesetz, § 256 HGB Rdnr. 72 ff., 79)

Nachdem sich im die Einschätzung des Berufsangehörigen, er habe einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als sachlich nicht tragfähig erwiesen hat, kann allein der Umstand, dass er während seiner über 30-jährigen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer berufsrechtlich völlig unbelastet geblieben ist, es überhaupt rechtfertigen, eine Geldbuße auf die von der Wirtschaftsprüferkammer erkannte Höhe zu beschränken. Die Kammer hat deshalb davon abgesehen, die Geldbuße noch zu erhöhen, was im Verfahren nach § 63a WPO wegen seiner Bezugnahme auf das strafrechtliche Beschwerdeverfahren, in dem das Verbot der Verschlechterung nicht gilt, möglich gewesen wäre.

Eine noch niedrigere Geldbuße allerdings hätte auch nicht hinreichend berücksichtigt, dass sich der Berufsangehörige durch seine Prüfung ohne QK-Bescheinigung oder Ausnahmegenehmigung einen unlauteren Wettbewerbsvorteil verschafft hat, und zwar gegenüber anderen rechtstreuen Wirtschaftsprüfern, die entweder den beträchtlichen finanziellen Aufwand eines QK-Verfahrens erbringen mussten oder aber auf Prüfungsmandate verzichtet hatten, wenn und solange sie keine Bescheinigung nach § 57a WPO oder eine Ausnahmegenehmigung erhalten hatten (LG Berlin, WPK-Magazin 2009, S. 59, 61). Angesichts des Regelungszieles von berufsrechtlichen Sanktionen nach § 63 Abs. 1 WPO, das auch dahin geht, eine *gleichmäßige* Durchsetzung beruflicher Pflichten bei allen Berufsangehörigen zu erreichen, darf und muss sich eine Geldbuße auch daran orientieren, einen solchen berufswidrig erreichten Wettbewerbsvorteil bei dem Berufsangehörigen in einem fühlbaren Umfang abzuschöpfen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 124 Abs. 1 Satz 1 WPO.  
Es gab keine Gesichtspunkte, die es ermessensgerecht erscheinen lassen könnten, den Berufsangehörigen, dessen Rechtsverfolgung uneingeschränkt erfolglos geblieben ist, auch nur von einem Teil der Kosten und Auslagen zu entlasten.

Dr. Pickel

Michalczyk

Sdunzig

Ausgefertigt  
Rechtsbeschäftigte



The image shows a handwritten signature in cursive script, which appears to be 'J. B. Sdunzig', written over the printed text 'Ausgefertigt' and 'Rechtsbeschäftigte'. To the right of the signature is a circular official seal. The seal features a central coat of arms with a crown on top. The text 'VERWALTUNGSGERICHT BERLIN' is inscribed around the perimeter of the seal.